

Merkblatt

über die Gleichwertigkeit von Sicherheitsbehältnissen

Gemäß § 13 Abs. 5 Satz 1 WaffG kann die zuständige Behörde bei der Aufbewahrung von Waffen eine andere gleichwertige Aufbewahrung zulassen. Entgegen verschiedentlich geäußelter Auffassungen sind für die Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen Sicherheitsbehältnisse bzw. Stahlschränke nach VDMA¹ - Einheitsblatt 24992 der Sicherheitsstufen A und B weiterhin zulässig, auch wenn diese Bauvorschrift am 31.12.03 vom Herausgeber zurückgezogen worden ist. Solche Behältnisse werden heute noch hergestellt und angeboten. Die waffenrechtlich zulässige Aufbewahrung von Schusswaffen in solchen Behältnissen wird in § 36 Abs. 2 WaffG und § 13 Abs. 1 bis 4 AWaffV geregelt.

In dem VDMA Einheitsblatt 24992 (Stand Mai 1995) werden die Mindestanforderungen an Stahlschränke der Sicherheitsstufen A und B im Wesentlichen wie folgt definiert:

Sicherheitsstufe	Wandaufbau	Blechstärken
A	einwandig	3 mm Stahlblech
B	(mehr)doppelwandig	in Summe 4,5 mm Stahlblech

Bei einem Stahlschrank der Stufe B zur freien Aufstellung (Standtresor) können die Wände z.B. mit Außenmantel 3 mm bzw. 2,5 mm und mit Innenmantel dann 1,5 mm bzw. 2 mm bei einer gesamten Wanddicke von mind. 60 mm aufgebaut sein.

Abweichungen zu der Wand- /Türdicke von 60 mm für Stufe B sind bei Wand-Einbau - und Möbel-Einsatztresoren gegeben. Mindestgewichte der Behältnisse sind in dem VDMA - Einheitsblatt 24992 nicht vorgeschrieben.

Bei Stahlschränken über 100 cm Außenhöhe müssen zusätzlich oben und unten Verriegelungsbolzen vorhanden sein. Weitere Mindestanforderungen beziehen sich z.B. auf die Schließvorrichtung (Hochsicherheitsschloss = Doppelbartschlüssel) und eine Schlosspanzerung aus bohrhemmenden Material, die aber in der Praxis ohne entsprechendes Detailwissen nicht geprüft werden kann.

Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit nicht zertifizierter Sicherheitsbehältnisse wird man in der Praxis auf die oben genannten Mindestwandstärken der Stahlblechummantelung (Wände und Türe) bzw. Wanddicken abstellen können. Für eine Bewertung der Gleichwertigkeit von nicht zertifizierten Sicherheitsbehältnissen sind, neben Fotos insbesondere der Riegelbolzen und der Schlüssel, Angaben über die äußeren und inneren Abmessungen, den Wandaufbau sowie die Dicke der Stahlbleche von Wänden und Tür bzw. Gesamtwandstärken notwendig.

¹ Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.